



2. März 1983

823 Naturschutzgebiet der VON ROLL AG, Gerlafingen, Departement Stahl-
produkte, auf Gemeindegebiet Zielebach

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Naturschutzverordnung des Kantons Bern vom 8. Februar 1972 und den Vertrag vom 15. Februar 1983 zwischen der VON ROLL AG, Gerlafingen, und der Forstdirektion des Kantons Bern, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der bernische Teil des Gerlafingerweihers sowie die angrenzenden Bruch-, Auen- und Mischwälder werden unter den Schutz des Staates gestellt und ins Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung eines besonders reichhaltigen Lebensraumes von Wassertieren und -pflanzen, namentlich von Schwimmvögeln.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 1. September 1982 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen werden folgende Grundstücke der Gemeinde Zielebach:

Nummer 29, teilweise
Nummer 31, teilweise

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorhaben und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes;
 - e) das Betreten des Schutzgebietes durch Unbefugte;
 - f) das Eindringen in die Wasserfläche und die Ufervegetation, zu Fuss oder mit Geräten aller Art, inkl. das Betreiben von Modellbooten;
 - g) das Anpflanzen nicht einheimischer oder standortfremder Gehölzarten, das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren ohne ausdrückliche Bewilligung;
 - h) das Anzünden von Feuern, die nicht im Dienste der Forstwirtschaft oder der Pflege stehen;

- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Moosen und Flechten;
 - k) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - l) das Fischen in den Teichen.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) die Benützung, der Unterhalt, die Erneuerung und der notwendige Ausbau bestehender Anlagen und Werke gemäss Vertrag vom 15. Februar 1983 zwischen der VON ROLL AG und der Forstdirektion;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen Gesichtspunkten nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat.
6. Das Naturschutzinspektorat wird in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
- 7. Die Aufsicht, die Kennzeichnung und die naturschützerische Pflege werden im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
 - 8. Für die Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - 9. Für die Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechte Dritter, die mit dinglicher Wirkung durch die Grundeigentümerin begründet worden sind.
 - 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
 - 11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I / 4.1.1.130, VON ROLL, Gerlafingen, Gemeinde Zielebach, RRB Nr. 823 vom 2. März 1983.
 - 12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des Anzeigerverbandes Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen und Hindelbank sowie im Anzeiger für den Bezirk Kriegstetten zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

